

BGer 5A_643/2022 vom 8. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_643_2022

FR: TF 5A_643/2022 du 8 septembre 2022

IT: TF 5A_643/2022 del 8 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt und appellatorische Ausführungen ungenügend sind (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3). Gleiches gilt im das Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes für das aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB weitestgehend kantonale geregelte Prozessrecht, welches vom Bundesgericht ebenfalls nicht frei, sondern nur auf Willkür hin überprüft werden kann (BGE 140 III 385 E. 2.3). Die Anwendung des Bundesrechts prüft das Bundesgericht hingegen frei (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei die Beschwerde diesbezüglich eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht ist auf die Beschwerde betreffend den verlangten Ausstand nicht eingetreten mit der Begründung, es sei nicht der Spur nach erkennbar, an welchen Überlegungen des Bezirksrates sich der Beschwerdeführer stosse, und die Beschwerdebegründung genüge selbst den bei Laieneingaben gestellten Anforderungen nicht.

Diesbezüglich erhebt der Beschwerdeführer zwar formal eine Willkürüge; er behauptet, dem Obergericht ausführlich geschildert zu haben, wieso die bezirksrätliche Entscheidung von offener Feindseligkeit geprägt gewesen sei. Dabei führt er eine Reihe von Sachverhaltselementen an, von denen sich in seiner Beschwerde an das Obergericht allerdings kein einziges findet. Eine Willkürüge lässt sich nicht mit im bundesgerichtlichen Verfahren neu vorgetragene Behauptungen begründen (Art. 99 Abs. 1 BGG) und sie bleibt insofern unsubstanziert.

E. 3

In Bezug auf die unentgeltliche Rechtspflege hat das Obergericht erwogen, die KESB und der Bezirksrat hätten sich während Monaten bemüht, vom Beschwerdeführer Unterlagen zur seiner angeblichen Mittellosigkeit erhältlich zu machen. Mit Verfügung vom 18. Januar 2022 habe ihm der Bezirksrat aufgezeigt, weshalb die erneut verlangte Fristerstreckung nicht mehr gewährt werden konnte und ihm eine kurze Nachfrist im Sinn einer Notfrist eingeräumt. Sodann habe der Bezirksrat im Endentscheid einlässlich begründet, dass der Beschwerdeführer die Entscheidgebühr angesichts der von ihm selbst angegebenen Einkommens- und Bedarfswahlen innerhalb eines Jahres werde tragen können.

Mit dem blossen Vorbringen, er habe dargelegt, dass er unterhalb des Existenzminimums lebe, tut der Beschwerdeführer weder in Bezug auf die Beweiswürdigung im Zusammenhang mit der ausgebliebenen Dokumentation der angeblichen Mittellosigkeit noch im Zusammenhang mit der festgestellten Möglichkeit, die anfallenden Entscheidgebühren aus seinem Überschuss bestreiten zu können, eine Verletzung des Willkürverbotes oder andere Verfassungsverletzungen dar. Vor diesem Hintergrund geht die weitere Behauptung, die Beschwerde sei nicht aussichtslos gewesen, an der Sache vorbei.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.